

*Frau  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 16. April 2020

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Hutter, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung zur Abfederung der negativen Folgen von Covid-19 auf die Wirtschaft**

Der Landtag wolle beschließen:

## EntschlieÙung

### **des Burgenländischen Landtages vom .... betreffend Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen von Covid-19 auf die Wirtschaft**

Die größte Gesundheitskrise unserer Zeit fordert enormen Tribut. Nicht nur die gesundheitlichen Auswirkungen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen, sind derzeit schwer abzuschätzen. Daher braucht es ein Bündel an Maßnahmen um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die wirtschaftlichen Folgen für alle Betroffenen abzufedern.

#### 1. Maßnahmen gegen wirtschaftliche Folgen verstärken

Das Fundament der burgenländischen Wirtschaft bilden die Klein- und Mittelbetriebe. Mehr als die Hälfte der burgenländischen Betriebe sind Ein-Personen-Unternehmen, wovon die meisten im Dienstleistungssektor tätig sind.

Die Branchen im Dienstleistungssektor sind am stärksten von der aktuellen Krise betroffen, durch die Covid-19-MaÙnahmen kam es hier zu einem Totalausfall der Einkünfte. Darüber hinaus können diese Betriebe ihren Rückstand auch nicht aufholen, wie es etwa bei Produktionsunternehmen, durch eine Steigerung der Produktion, möglich ist. Die laufenden Fixkosten bleiben jedoch weitestgehend aufrecht. Dadurch entsteht eine Abwärtsspirale, der seitens des Landes bereits mit einem Unterstützungspaket in der Höhe von derzeit 30 Millionen gegengesteuert wird. Angesichts des vom Bundeskanzler Kurz angesprochenen Mottos „Koste es was es wolle“ ist es leider unverständlich, dass seitens des Bundes eine Inanspruchnahme der Bundesmittel, wenn bereits Landesmittel in Anspruch genommen wurden, nicht mehr möglich ist. Die Betriebe sind auf jeden Euro angewiesen um ihre Existenz weiter aufrecht zu erhalten und damit auch Arbeitsplätze zu sichern. Die fehlende Möglichkeit nach der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem burgenländischen Landesfond auch die Mittel des Bundesfonds in Anspruch zu nehmen, ist daher in Bezug auf die prekäre wirtschaftliche Gesamtsituation schlichtweg der falsche Weg.

Die Umsetzung der Wirtschaftshilfen der Bundesregierung ist aber auch aus anderen Gründen mitunter problematisch. Die Fehleinschätzung der Folgen der Covid-19-Krise seitens der Bundesregierung äußerte sich bereits bei der anfänglichen Dotierung des Krisenfonds, dieser wurde zu Beginn lediglich mit 4 Mrd Euro weitaus zu niedrig bemessen. Es erfolgte zwar eine Aufstockung der Mittel gegen die Folgen von Covid-19 von 4 Mrd auf 38 Mrd, jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass bei der Bankenkrise 2008 das 25fache der ursprünglich bemessenen 4 Mrd, also 100 Mrd Euro bereitgestellt wurden, lag hier von Beginn an eine groÙe Fehleinschätzung vor. Das unzureichende Ausmaß der Wirtschaftshilfen durch die Bundesregierung zeigt sich auch im Vergleich mit anderen Ländern. In Deutschland wurde ebenfalls ein Härtefallfonds für Betriebe bis 10 MitarbeiterInnen (die gleiche Gruppe wie in Österreich) geschaffen. In

Deutschland erhalten Unternehmen aus diesem Fonds maximal 15.000 Euro für drei Monate. In Österreich hingegen erhalten die Unternehmen seitens des Bundes maximal lediglich 6.000 Euro für drei Monate und das mit einem ungleich größeren bürokratischen Aufwand als in anderen Ländern.

Wir stehen vor der größten Wirtschaftskrise seit den 1930er Jahren. Die Betriebe brauchen Klarheit sowie eine rasche, unbürokratische Hilfe und das in einer Größenordnung, die es ihnen möglich macht, wieder aufzusperren sobald wir das Virus wieder halbwegs unter Kontrolle haben.

Die Burgenländische Landesregierung hat daher ein Corona-Unterstützungspaket in der Höhe von 30 Mio Euro für burgenländische Betriebe geschnürt. Dieses Hilfspaket bestehen aus Überbrückungshilfen (Haftungsprogramm und Gewährung von Kleinkrediten) sowie dem Corona Härtefälle Fonds. Die Zuweisung der Mittel erfolgt über die WiBuG bei der auch ein Infopoint eingerichtet wurde, welcher einer enormen Nachfrage ausgesetzt ist.

## 2. Erhöhung der Schwellenwerte und Verlängerung der Schwellenwerteverordnung

Die bestehende Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, und die darin im Verhältnis zu den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 deutlich angehobenen Schwellenwerte für Direktvergaben haben in der Praxis bereits maßgeblich dazu beigetragen, dass öffentliche Aufträge rasch und unkompliziert unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften an lokale Unternehmen vergeben werden können. Klein- und Mittelbetriebe sind dadurch in der Lage, in wirtschaftlich angespannten Zeiten von dieser Regelung erheblich zu profitieren. Aber auch die öffentlichen Auftraggeber können durch rasche, leicht durchführbare und kostengünstige Beschaffungsvorgänge einen erheblichen Nutzen aus der Schwellenwerteverordnung 2018 ziehen. Die Schwellenwerteverordnung 2018 betreffend die nach der Verordnungsermächtigung der §§ 19 und 192 Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerte (zB. für Direktvergaben) tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

Gerade vor dem Hintergrund drastischer Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft ist es von enormer Bedeutung, stabile Rahmenbedingungen und Kontinuität zu schaffen, um den heimischen Wirtschaftsstandort abzusichern und zu fördern.

Zumindest eine Fortführung, besser noch eine Erhöhung der Schwellenwerteverordnung 2018 ist somit über das Jahr 2020 hinaus erforderlich. Diese Maßnahme wird zu einer nachhaltigen gesamtwirtschaftlichen Erholung beizutragen und Arbeitsplätze in den Regionen sichern.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

1. eine Inanspruchnahme einer Förderung aus den Mitteln des Bundes und des Landes in Bezug auf die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 ermöglichen
2. an die Justizministerin heranzutreten, diese möge die Schwellenwerte in der bestehenden Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 erhöhen sowie deren Geltungsdauer bis zum 31.12.2022 ausdehnen